

99150001000000

# Gesundheitsfachberuf, Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000811/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99150001000000
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitsfachberuf, Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsfachberuf, Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin (ATA-OTA-G)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276810019.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276810019.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/di_tasg_1994/">http://www.gesetze-im-internet.de/di_tasg_1994/</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/index.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/index.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf des Logopäden (Logopädengesetz – LogopG)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/logopg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/logopg/index.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/index.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html</a>)</li> <li>• [Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG)]</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

](<https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/>)

- [Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG)](<http://www.gesetze-im-internet.de/podg>)
- [Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG)](<https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/>)
- [Hebammengesetz (HebG)]([http://www.gesetze-im-internet.de/hebg\\_2020/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/index.html))

## Teaser

Möchten Sie in Deutschland in einem bestimmten Gesundheitsfachberuf ohne Einschränkung tätig sein, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.

## Volltext

#### Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Altenpfleger\*, anästhesietechnischer Assistent, Diätassistent, Ergotherapeut, Hebamme / Entbindungspfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachmann, Logopäde, Masseur / medizinischer Bademeister, Notfallsanitäter, Operationstechnischer Assistent, Orthoptist, pharmazeutisch-technischer Assistent, Physiotherapeut, Podologe, technischer Assistent in der Medizin

Möchten Sie in Deutschland in einem bestimmten Gesundheitsfachberuf ohne Einschränkung tätig sein, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.

Eine Liste der erlaubnispflichtige Gesundheitsberufe finden Sie unter:

- [Gesundheitsberufe](<https://amt24.sachsen.de/zufi/lebenslagen/5000361#Gesundheitsberufe>)Amt24-Lebenlage

#### Ausländische Berufsabschlüsse

## Modul

## Sachverhalt

---

Haben Sie Ihren Berufsabschluss im Ausland erworben, prüft die zuständige Stelle, ob Ihr Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Sie erhalten die Erlaubnis nur, wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird.

### #### Vorübergehende Berufsausübung

Staatsangehörige der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland arbeiten wollen, benötigen keine staatliche Erlaubnis. Sie müssen Ihre Tätigkeit aber der zuständigen Stelle melden. Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Stelle.

### ### Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)  
Amt24-Informationen

\*Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

---

## Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- Dokumente und Nachweise

Eine detaillierte Auflistung aller erforderlichen Nachweise und Dokumente finden Sie im Antragsvordruck, gegebenenfalls fordert die

Modul	Sachverhalt
	<p>zuständige Stelle weitere Unterlagen von Ihnen an.</p> <p><b>**Hinweise:**</b> Bitte senden Sie ausschließlich beglaubigte Kopien und niemals Originale ein!</p>
Voraussetzungen	<p>Fachliche Qualifikation</p> <p>Persönliche Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Zuverlässigkeit</li> <li>• gesundheitliche Eignung</li> <li>• ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Logopäde oder Logopädin: mindestens Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen</li> <li>• sonst: mindestens Niveau B2</li> </ul> </li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsgebühr: EUR 70,00</li> <li>• Auslagen</li> </ul>
Verfahrensablauf	<p>Beantragen Sie die Erlaubnis zur Berufsausübung schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular. Die zuständige Stelle berät zur Antragstellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vordrucke zur Antragstellung beziehen Sie über die zuständige Stelle oder hier über Amt24.</li> <li>• Füllen Sie den Antrag vollständig aus und stellen Sie die erforderlichen Nachweise zusammen.</li> <li>• Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle ein.</li> <li>• Die Fachbehörde prüft Ihren Antrag; liegen die Voraussetzungen zur Berufsausübung vor, erhalten Sie eine Erlaubnisurkunde.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---